

FAQ

1. Warum hat das Verfahren so lange gedauert?

Die Bearbeitung des Verfahrenskomplexes vom 05.08.2021 hat bis zum heutigen Tag insgesamt etwa viereinviertel Jahre in Anspruch genommen. Dies scheint lang und war für die Opfer der Katastrophe und ihre Angehörigen belastend. Gleichwohl ist das Verfahren fortlaufend - auch bei der Generalstaatsanwaltschaft - mit großen Nachdruck gefördert worden. Dass es nicht schneller beendet werden konnte, lag an dem sehr umfangreichen und detailreichen Verfahrensstoff, den hierzu zu führenden, ebenfalls sehr umfangreichen Ermittlungen zu einer Vielzahl von Details des Geschehens sowie der Klärung der nicht einfachen Rechtsfragen.

Für das Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz musste sich ein mit den Vorgängen zuvor nicht befasster Dezernent in die umfangreichen Akten einlesen. Dadurch sollte jegliche Vorprägung der Beschwerdeentscheidung, die sich aus einer Vorbefassung hätte ergeben können, vermieden und eine nochmalige intensive und neutrale Bewertung der Ermittlungen und ihrer Ergebnisse gewährleistet werden.

2. Wie umfangreich sind die Akten?

Die Hauptakten enthalten etwa 16.000 Blätter. Hinzukommen weitere Komplexakten, Fallakten und Sonderbände, die nochmals etwa 19.000 Blätterumfassen.

3. Wie umfangreich ist die abschließende Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz?

Der zusammenfassende Abschlussvermerk umfasst rund 540 Seiten. Hinzu kommen Bescheide an die Beschwerdeführer.

4. Sollte das Flutgeschehen nicht in einem öffentlich geführten Verfahren durch unabhängige Richter aufgearbeitet werden, so dass die Staatsanwaltschaft deshalb hätte Anklage erheben müssen?

Diese Frage spricht zwei Gesichtspunkte an:

Sie unterstellt zum einen, dass Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft in der Bewertung der festgestellten Sachverhalte weniger objektiver agieren als Gerichte. Dies ist falsch. Die Bewertung von Sachverhalten erfolgt durch die Gerichte wie auch die Staatsanwaltschaften nach denselben rechtlichen Maßstäben und Prinzipien. Dafür, dass Staatsanwaltschaften Sachverhalte weniger neutral und objektiv beurteilen als Gerichte, fehlen Belege. Vielmehr haben Staatsanwältinnen und -wälte die den Verfahrensgegenstand bildenden Sachverhalte vollständig und unter Berücksichtigung aller für und gegen Beschuldigte sprechenden Umstände aufzuklären und rechtlich zu bewerten.

Zweifel an der Neutralität von Staatsanwaltschaften können sich allerdings ergeben, weil diese aus weisungsabhängigen Beamtinnen und Beamten bestehen. Allerdings findet das Weisungsrecht dort seine Grenze, wo die angewiesene Handlung ein Strafgesetz verwirklichen würde. Das gilt immer dann, wenn die Staatsanwaltschaft infolge der Weisung Strafvereitelung im Amt oder auch eine Verfolgung Unschuldiger begehen müsste. Unabhängig davon hat es aber ohnehin - ständiger Handhabung in Rheinland-Pfalz entsprechend und entgegen Versuchen, Politiker zu einer Einflussnahme zu veranlassen - keine Weisungen oder andere Versuche der Einflussnahme auf das Verfahrensergebnis gegeben.

Der zweite Aspekt betrifft die Frage, ob es nicht besser wäre, das Ermittlungsergebnis abschließend und ungeachtet des Nichtvorliegens eines hinreichenden Tatverdachts durch eine öffentliche Verhandlung vor Gericht zu treffen. Dies ist im deutschen Recht jedoch unter keinem Gesichtspunkt möglich. Das geltende Recht verbietet es der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, wenn sie - wie hier - einen Freispruch der Angeklagten für wahrscheinlicher als die Verurteilung hält. Erhebt die Staatsanwaltschaft entgegen ihrer Überzeugung gleichwohl Anklage, würden sich die beteiligten Beamtinnen und Beamten ggf. wegen Verfolgung Unschuldiger strafbar

machen. Dieser Verzicht auf eine öffentliche Aufarbeitung - die im vorliegenden Fall allerdings ohnehin schon der Landtag vorgenommen hat - kann für Angehörige von Opfern unbefriedigend und belastend sein. Andererseits ist aber zu bedenken, welche Auswirkungen eine Anklageerhebung in einem solchen Fall auf Beschuldigte oder andere Verfahrensbeteiligte hätte. Wäre es wirklich wünschenswert und mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen von der Menschenwürde vereinbar, Beschuldigte über ggf. lange Zeiträume den Belastungen eines Strafverfahrens auszusetzen, wenn von vornherein abzusehen ist, dass am Ende ein Freispruch stehen wird?

5. Ist die Bestätigung der Verfahrenseinstellung durch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz einer gerichtlichen Überprüfung entzogen?

Nein. Geschädigte - hierzu gehören auch die Angehörigen von durch das Flutgeschehen Verstorbenen - können sich mit einem - besonderen Voraussetzungen und Erfordernissen unterliegenden - Klageerzwingungsantrag an das Oberlandesgericht Koblenz wenden, das daraufhin die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Dies geschieht allerdings nicht in einer öffentlichen Verhandlung. Sofern das Oberlandesgericht den Antrag nicht als unzulässig oder unbegründet abweist, kann es die Staatsanwaltschaft anweisen, Anklage zu erheben oder weitere Ermittlungen zu führen.

6. Welche Erkenntnisse sind in die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eingeflossen?

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die vollständigen Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz sowie die dort und bei der Generalstaatsanwaltschaft selbst während des Beschwerdeverfahrens eingegangenen Schreiben u.s.w. in ihre Entscheidung einbezogen. Bei den Akten befinden sich in großem Umfang auch Unterlagen des Untersuchungsausschusses „Ahr“ des Landtags von Rheinland-Pfalz, die dieser auf entsprechende Bitten zur Verfügung gestellt hat, sowie dessen Abschlussbericht.

7. Wie bewertet die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz das Verhalten des früheren Landrats?

Staatsanwaltschaften - und hierzu gehören auch Generalstaatsanwaltschaften - haben sich in ihrer Arbeit auf die strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Insofern bewertet die Generalstaatsanwaltschaft außerhalb ihrer Aufgaben keinerlei Verhalten.

8. Ist die Generalstaatsanwaltschaft der Auffassung, dass in der Katastrophennacht alles denkbar Mögliche getan worden ist, was zur deren Bewältigung notwendig war?

Maßstab der Überlegungen der Generalstaatsanwaltschaft hatten nur die dargestellten strafrechtlichen Grundsätze zu sein, nicht aber eine aus späterer Sicht ideale Flutbekämpfung. Über ihren Aufgabenkreis hinaus ist die Generalstaatsanwaltschaft nicht berufen, sich zur Qualität des Katastrophenschutzeinsatzes generell zu äußern.

9. Was ergibt sich aus der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft für das gegen den früheren Landrat geführte Disziplinarverfahren?

Dies zu beurteilen, fällt nicht in den Aufgabenbereich der Generalstaatsanwaltschaft, die daher hierzu keine Angaben macht.